

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1904**

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

##### a. Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

#### § 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.<sup>1)</sup>

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußersten Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußersten Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde<sup>2)</sup> nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung

<sup>1)</sup> Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 findet nur Anwendung, wenn Bauten außerhalb des Ortes (Ortsetters) in Frage stehen. Siehe auch oben Anm. 3 Seite 16.

<sup>2)</sup> Den Bezirksrat: § 50 der Landesbauperordnung.

von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Ortsstrafengesetz vom 6. Juli 1896.

(Abgedruckt oben Seite 1—18.)

In Betracht kommen die Art. 7, 22, 25—27.

### b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

#### 3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts<sup>1)</sup> und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

<sup>1)</sup> Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung des Forstamts.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

### c. Bauten an und in Gewässern.

#### Auszug aus dem Wassergesetz<sup>1)</sup> vom 26. Juni 1899,

(Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 309 ff.)

§ 24. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 37. Fälle der Genehmigung im Allgemeinen. Außer in den durch die Gewerbeordnung bezeichneten Fällen (Errichtung und Änderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke) ist zur Wasserbenutzung und Entwässerung, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um die über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12) hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Ein-

<sup>1)</sup> Siehe dazu auch die Vollz.-V.-D. zum Wassergesetz vom 8. Dezember 1899, Ges.- u. V.-D.-Bl. 1899 S. 897 ff.

wirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können;

2. um Wassertriebwerke und ihre Zubehörenden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;
3. um die zur Entwässerung, Bewässerung und zur sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, ein Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert, oder die Wassermenge desselben vermehrt oder vermindert wird.

Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerks, zu behandeln, sofern die Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

§ 38. Fälle der Genehmigung zur Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern insbesondere. In Bezug auf öffentliche<sup>1)</sup> Gewässer ist zur Benutzung des Wassers und des Betts, sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen neben den in § 37 bezeichneten Fällen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn es sich handelt:

1. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll;
2. um eine Überfahrtsanstalt;
3. um Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus dem Bett des Gewässers.

§ 86. Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher

<sup>1)</sup> Öffentliche Gewässer sind zur Zeit der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Bertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weissenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Hasbach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).

Anlagen. Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörenden zu sorgen.

Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustands zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 91. Genehmigung von Bauten in und an Gewässern. Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutz, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, zu denen nicht schon nach den §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang eine

ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kund zu geben.

Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigelegt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 46 entsprechende Anwendung.

Wasser- und Uferbauten, welche unter der Leitung der technischen Staatsbehörden zu anderen als Wasserbenutzungs- und Entwässerungszwecken ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 92. Unterjagung von Bauten in und an Gewässern. Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungs-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

behörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

**Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896, Art. 27**  
(oben S. 17).

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern**  
**vom 20. Juli 1882, die Begräbnisplätze und die**  
**Beerdigungen betr.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.